
Verordnung über die städtischen Kindertagesstätten (Kita-Verordnung, VKita)

Vom 13. Mai 2020 (Stand 1. August 2020)

Der Gemeinderat von Biel,

gestützt auf gestützt auf Artikel 54 Ziffer 5 Buchstabe b der Stadtordnung vom 9. Juni 1996¹⁾ und Artikel 9 des Reglements über die Kinderbetreuung vom 25. Juni 2020²⁾,

beschliesst:

1 Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt

- a. die Organisation und die Zuständigkeiten für den Betrieb der Kindertagesstätten der Stadt Biel,
- b. Einzelheiten zur Aufnahme und Betreuung der Kinder,
- c. die Gebühren für die Betreuung und für Mahlzeiten.

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Stadt Biel betreibt an den Standorten Beundenweg, Bubenberg, Mett, Rochette, Soleil und Zukunft eigene Kindertagesstätten im Sinne der kantonalen Gesetzgebung über die familienergänzende Kinderbetreuung³⁾.

Art. 3 Angebot

¹ Die Kindertagesstätten bieten eine voll- oder teilzeitliche Betreuung von Kindern im Alter von 12 Wochen bis zum Eintritt in den Kindergarten an.

¹⁾ SGR 1.0-1

²⁾ SGR 4.3.1-1

³⁾ Verordnung vom 02.11.2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113)

² Die Kinder werden in der Regel in altersgemischten Gruppen betreut.

³ Das Personal verfügt über die von der übergeordnete Gesetzgebung vorgeschriebene Ausbildung⁴.

Art. 4 Organisation; Zuständigkeiten

¹ Die Dienststelle Städtische Kitas der Abteilung Schule & Sport ist die zuständige Verwaltungsstelle für die städtischen Kindertagesstätten. Sie sorgt namentlich für

- a. die Rekrutierung und Einstellung des Personals;
- b. die einheitliche, den gesetzlichen Vorgaben und den Qualitätsstandards entsprechende Einrichtung und Führung der Kitas;
- c. die Verbindung zwischen den Kindertagesstätten, den Eltern und der Stadtverwaltung.

² Sie legt die Qualitätsstandards für die Kindertagesstätten fest und kann für diese verbindliche Weisungen und Richtlinien erlassen.

³ Die Direktion Bildung, Kultur und Sport führt die Aufsicht über die Kindertagesstätten, soweit diese den Gemeinden obliegt. Sie ist zuständig für Entscheide über den Erlass oder die Ermässigung der Gebühren gemäss Art. 12.

2 Aufnahme

Art. 5 Anmeldung; Warteliste

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder bei der gewünschten Kindertagesstätte schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular an.

² Sind zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht genügend freie Plätze vorhanden, setzt die Kindertagesstätte die Kinder auf eine Warteliste.

³ Werden Plätze frei, nimmt die Kindertagesstätte die Kinder in der Reihenfolge des Anmeldedatums auf. Kinder mit Wohnsitz in Biel haben den Vorrang vor auswärtigen.

⁴ Bei Gefährdung des Kindeswohls entscheidet die Dienststelle über Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3.

⁴ Verordnung vom 02.11.2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113)

⁵ Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Art. 6 Aufnahme

¹ Kinder ab 12 Wochen können provisorisch in eine Kindertagesstätte aufgenommen werden.

² Die Kindertagesstätte teilt den Eltern oder Erziehungsberechtigten schriftlich mit, ob und ab wann ihr Kind provisorisch aufgenommen ist.

³ Nach einer Eingewöhnungszeit von vier Tagen und der Anhörung der Betreuungsverantwortlichen der betroffenen Kindertagesstätte kann das Kind definitiv aufgenommen werden.

Art. 7 Betreuungsvertrag

¹ Die definitive Aufnahme erfolgt durch den Abschluss eines schriftlichen Vertrags zwischen der Kindertagesstätte und den Eltern oder Erziehungsberechtigten.

² Der Betreuungsvertrag enthält die in Artikel 6 des Reglements über die Kinderbetreuung⁵⁾ erwähnten Angaben sowie

- a. die genauen Angaben zum Kind und dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten;
- b. die vereinbarte Betreuungsdauer und die Betreuungszeiten;
- c. die Gebühren- und Versicherungspflicht;
- d. die Auskunfts- und Meldepflichten der Eltern oder Erziehungsberechtigten;
- e. die Modalitäten der Kündigung oder des Rücktritts.

Art. 8 Kündigung

¹ Die Eltern können den Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Monats schriftlich kündigen.

² Die Kindertagesstätte kann den Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats kündigen, wenn die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten verletzen, namentlich dadurch, dass sie

- a. die geschuldeten Gebühren nicht fristgerecht bezahlen;
- b. die vereinbarten Betreuungszeiten nicht einhalten;

⁵⁾ SGR 4.3.1-1

c. ihren Auskunfts- und Meldepflichten nicht nachkommen.

³ Die Kindertagesstätte kann darüber hinaus den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen, wenn das Kind den Betrieb der Kindertagesstätte in unzumutbarer Weise stört.

⁴ Sie hört die Eltern vor einer Kündigung gemäss Absatz 2 oder 3 an.

Art. 9 Betreuung nach Erreichen der Altersgrenze

¹ Kinder können ausnahmsweise auch nach Erreichen des Alters für den Eintritt in den Kindergarten weiter eine Kindertagesstätte besuchen, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

² Als besondere Verhältnisse gilt namentlich eine Beeinträchtigung des Kindes, welche die Betreuung durch die Tagesschulstrukturen ausschliesst.

³ Die Dienststelle entscheidet über Ausnahmen nach Absatz 1 und 2.

⁴ Für die Betreuung von Kindern im Schulalter in den Kindertagesstätten gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung⁶⁾.

3 Betrieb

Art. 10 Öffnungszeiten

¹ Die Kindertagesstätten sind unter Vorbehalt von Absatz 2 von Montag bis Freitag täglich während 11.5 Stunden, insgesamt während mindestens 235 Tagen pro Jahr, geöffnet.

² Sie sind geschlossen

- a. an eidgenössischen, kantonalen und städtischen Feiertagen;
- b. zwischen Weihnachten und Neujahr.

³ Die Dienststelle gibt die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten auf ihrer Website und in geeigneter Weise durch besondere Veröffentlichung bekannt.

⁶⁾ Verordnung vom 02.11.2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113)

Art. 11 Krankheit

¹ Während der Dauer einer akuten Krankheit werden Kinder nicht in den Kindertagesstätten betreut.

² Wird ein Kind im Laufe eines Betreuungstages krank, informiert die Kindertagesstätte die Eltern oder Erziehungsberechtigten so rasch als möglich und ersucht diese, das Kind abzuholen.

4 Gebühren

Art. 12 Ansätze

¹ Die Gebühr für die Betreuung in den städtischen Kindertagesstätten beträgt pro Kind und Tag

- a. CHF 130 für Kinder bis und mit 12 Monate;
- b. CHF 110 für Kinder über 12 Monate.

² Für Zuschläge aufgrund eines ausserordentlichen Betreuungsaufwands gilt die kantonale Gesetzgebung⁷⁾.

³ Für die Eingewöhnungsphase (Art. 6 Abs. 1 und 2) entspricht die Gebühr der ordentlichen Gebühr für vier Betreuungstage.

⁴ Die Gebühren nach den Absätzen 1–3 sind unabhängig davon geschuldet, ob vom Betreuungsangebot Gebrauch gemacht wird oder nicht.

⁵ Nimmt das Kind in der Kindertagesstätte die Hauptmahlzeit (Mittag) ein, ist für die Verpflegung unabhängig von Einkommen und Vermögen der Eltern zusätzlich eine Gebühr von CHF 8 pro Tag geschuldet.

Art. 13 Rechnungstellung; Bezug

¹ Die Dienststelle stellt den Eltern oder Erziehungsberechtigten die Gebühren nach Artikel 12 monatlich vorschüssig in Rechnung.

² Im Übrigen gelten für die Fälligkeit und den Bezug der Gebühren die Bestimmungen des allgemeinen städtischen Gebührenrechts⁸⁾.

⁷⁾ Direktionsverordnung vom 13.02.2019 über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV; BSG 860.113.1)

⁸⁾ Gebührenreglement vom 17.12.2014 (SGR 6.7-1)

Art. 14 Erlass und Ermässigung

¹ Geschuldete Gebühren können auf begründetes Gesuch hin erlassen oder ermässigt werden, wenn deren Bezug für die Gebührenpflichtigen eine unverhältnismässige Härte zur Folge hätte.

² Die Dienststelle Städtische Kitas prüft die Gesuche und leitet diese mit ihrem Antrag an die Direktion Bildung, Kultur und Sport weiter.

5 Schlussbestimmungen

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts⁹⁾

Art. 16 Inkrafttreten¹⁰⁾

⁹⁾ Gegenstandslos

¹⁰⁾ Siehe Datum «Erstfassung» in Änderungstabelle

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
13.05.2020	01.08.2020	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	13.05.2020	01.08.2020	Erstfassung	-